

# Ordnungsgemäßes Ausfüllen von Betäubungsmittelrezepten

Den Regierungspräsidien obliegt die Überwachung des Verkehrs mit Betäubungsmitteln. Vom Regierungspräsidium Dresden wurde die Sächsische Landesärztekammer informiert, dass bei der Kontrolle des Umgangs mit Betäubungsmitteln in den Apotheken wiederholt festgestellt wurde, dass verordnende Ärzte das Betäubungsmittelrezept nicht ordnungsgemäß ausstellen.

**Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 Betäubungsmittelverschreibungsordnung (BtMVVO) muss das Rezept eine Gebrauchsanweisung enthalten.**

Wird dies unterlassen, so liegt nach § 17 Nr. 1 BtMVVO eine Ordnungswidrigkeit vor, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

Wir bitten alle Ärzte, die Betäubungsmittel verordnen, die Rezepte entsprechend dem BtMVVO auszufüllen.

Zu Ihrer Erleichterung drucken wir den § 9 des BtMVVO noch einmal ab.

## § 9

### Angaben auf dem Betäubungsmittelrezept

(1) Auf dem Betäubungsmittelrezept sind anzugeben:

1. Name, Vorname und Anschrift des Patienten, für den das Betäubungsmittel be-

stimmt ist; bei tierärztlichen Verschreibungen die Art des Tieres sowie Name, Vorname und Anschrift des Tierhalters, 2. Ausstellungsdatum,

3. Arzneimittelbezeichnung, soweit dadurch eine der nachstehenden Angaben nicht eindeutig bestimmt ist, jeweils zusätzlich Bezeichnung und Gewichtsmenge des enthaltenen Betäubungsmittels je Packungseinheit, bei abgeteilten Zubereitungen je abgeteilter Form, Darreichungsform,

4. Menge des verschriebenen Arzneimittels in Gramm oder Milliliter, Stückzahl der abgeteilten Form oder Größe und Anzahl der Packungseinheiten,

5. Gebrauchsanweisung mit Einzel- und Tagesgabe oder im Falle, dass dem Patienten eine schriftliche Gebrauchsanweisung übergeben wurde, der Vermerk „Gemäß schriftlicher Anweisung“, im Falle des § 5 Abs. 7 zusätzlich die Reich-

dauer des Substitutionsmittels in Tagen, 6. in den Fällen des § 2 Abs. 2 und des § 4 Abs. 2 der Buchstabe „A“, in den Fällen des § 5 Abs. 3 der Buchstabe „S“, in den Fällen des § 7 Abs. 5 Satz 2 der Buchstabe „K“, in den Fällen des § 8 Abs. 6 Satz 4 der Buchstabe „N“,

7. Name des verschreibenden Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes, seine Berufsbezeichnung und Anschrift einschließlich Telefonnummer,

8. in den Fällen des § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 3 der Vermerk „Praxisbedarf“ anstelle der Angaben in den Nummern 1 und 5,

9. Unterschrift des verschreibenden Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes, im Vertretungsfall darüber hinaus der Vermerk „i. V.“.

(2) Die Angaben nach Absatz 1 sind dauerhaft zu vermerken und müssen auf allen Teilen der Verschreibung übereinstimmend enthalten sein. Die Angaben nach den Nummern 1 bis 8 können durch eine andere Person als den Verschreibenden erfolgen. Im Falle einer Änderung der Verschreibung hat der verschreibende Arzt die Änderung auf allen Teilen des Betäubungsmittelrezeptes zu vermerken und durch seine Unterschrift zu bestätigen.

Dr. med. Siegfried Herzig  
Ärztlicher Geschäftsführer